

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 2/2012**

**Wernigerode, 20. April 2012**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze</b> im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 vom 03.04.2012	4
Anlage: Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren	6
Institutsordnung: <b>Institut für Tourismusforschung der Hochschule Harz</b> vom 07.03.2012	7

**Ordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester  
2012/2013 und im Sommersemester 2013  
vom 02.04.2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zum Gesetz vom 14. Juli 2009, GVBl. LSA S. 360, 362) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung:

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 2**

**Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester**

Für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 07.03.2012 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 02.04.2012.

Wernigerode, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Anlage zu §§ 1 und 2**

**Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren**

(NC-Fächer)

Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	74	30	74	30			
	SoS	30	74	30	74			
Verwaltungsökonomie - Bachelor	WS	64	30	64	30			
	SoS	30	64	30	64			
Betriebswirtschaft - Bachelor	WS	60	20	60	20			
	SoS	20	60	20	60			
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	98	30	98	30			
	SoS	30	98	30	98			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Business Consulting - Master	WS	15	0					
	SoS	0	15					
Tourism and Destination Development - Master	WS	15	0					
	SoS	0	15					
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	WS	12	0	12	0			
	SoS	0	12	0	12			

Wernigerode, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

## **Institutsordnung**

### ***Institut für Tourismusforschung der Hochschule Harz***

Gem. § 79 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Fassung vom 16.07.2010 hat der Akademische Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung vom 14.12.2011 auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom 30.11.2011 die folgende Ordnung des Instituts für Tourismusforschung beschlossen.

#### **§ 1 Struktur und Aufgabe des Instituts**

1. Das Institut für Tourismusforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
2. Das Institut erfüllt die sich aus den vertretenen Fachdisziplinen ergebenden Aufgaben in Lehre, Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt die sich daraus ableitenden Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung im Benehmen mit dem Dekanat wahr. Es koordiniert den optimalen Einsatz seiner Ressourcen zur Stärkung des Forschungsprofils der Tourismuswissenschaften an der HS Harz.

#### **§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

1. Mitglieder des Instituts können das hauptberuflich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätige wissenschaftliche Personal mit entsprechendem Bezug zu den Tourismuswissenschaften sowie - auf Antrag - die Studierenden entsprechend § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Harz werden, sofern sie ihre Qualifizierungsarbeit am Institut anfertigen. Angehörige des Institutes sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und die nebenberuflich am Institut Tätigen entsprechend § 3 Abs. 2 der Grundordnung, sofern sie keine Mitglieder sind.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen leiten sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie den §§ 2 bis 4 der Grundordnung der Hochschule Harz sowie aus dieser Ordnung ab.

3. Gründungsmitglieder des Instituts sind die nachfolgenden Professuren:

- Professur für Dienstleistungswirtschaft, Tourismus SP  
Destinationsmanagement/Wirtschaftsgeographie  
(Prof. Dr. Michael-Thaddaeus Schreiber)
- Professur für Fremdenverkehrswirtschaft/Betriebswirtschaft  
(Prof. Dr. Axel Dreyer)
- Professur für Dienstleistungswirtschaft/Tourismus  
(Prof. Harald Bastian)
- Professur für Tourismuswirtschaft, Dienstleistungsmanagement SP  
Management von Verkehrsträgern, insbes. Fluggesellschaften  
(Prof. Dr. Sven Groß)
- Professur für Tourismusmanagement/Betriebswirtschaft  
(Prof. Dr. Harald Zeiss)

4. Weitere Mitglieder können durch einfachen Beschluss des Institutsrats aufgenommen werden.

### **§ 3 Organe der Selbstverwaltung des Instituts**

1. Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Institutsleiter<sup>1</sup>, der die Bezeichnung „Institutsdirektor“ führt.
2. Dem Institutsrat gehören an
  - Hochschullehrer, sofern sie Mitglieder des Instituts sind.
  - Ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals mit Stimmrecht, ein weiterer Vertreter mit beratender Stimme.
3. Der Vertreter des wissenschaftlichen Personals wird von den Mitgliedern des Instituts aus dieser Gruppe gewählt. Die Organisation der Wahl erfolgt in Eigenverantwortung dieser Mitgliedergruppe. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
4. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn (a) mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind oder wenn (b) die Einladung zum Institutsrat mindestens eine Woche vor dem Termin an alle Mitglieder gegangen ist.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit gelten alle in dieser Ordnung nachfolgend genannten Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise in der männlichen und weiblichen Form.



6. Den Vorsitz im Institutsrat führt der amtierende Institutsleiter oder, im Falle seiner Abwesenheit, der stellvertretende Institutsleiter.
7. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzung des Institutsrates protokolliert wird und dass das Protokoll der Sitzung spätestens nach einer Woche allen Mitgliedern des Rates zugänglich gemacht wird.
8. Der Institutsrat fasst Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
9. Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts, insbesondere in der Forschung und bereitet die Lehrorganisation der Instituts-Angehörigen in Abstimmung mit dem Dekanat vor. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts für Tourismusforschung.
10. Dem Institutsrat obliegt
  - die Planung der strategischen Entwicklung des Instituts in Lehre und Forschung,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die angemessene Verteilung institutsbezogener Mittel und Zuordnung des Instituts-Personals,
  - die Information der Mitglieder und Angehörigen über wichtige Institutsangelegenheiten und die Durchführung von Institutsversammlungen.
11. Der Institutsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beim amtierenden Institutsleiter beantragt.

#### **§ 4 Der Institutsleiter**

1. Der Institutsrat wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren den geschäftsführenden Leiter des Instituts. Die Wahl ist geheim.
2. Die Amtszeit des Institutsleiters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Als Institutsleiter ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Institutsrates auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an, bei dem derjenige Kandidat gewählt ist, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so schließt sich ein dritter Wahlgang an, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los unter denjenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben.

4. Der Institutsleiter kann mit der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Institutsrates vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Im Falle der Abwahl ist noch auf der gleichen Sitzung des Institutsrates ein Nachfolger zu wählen.
5. Der Institutsrat kann einen Stellvertreter des Institutsleiters wählen. Für diesen gilt der gleiche Wahlmodus, wie für den Institutsleiter.
6. Der Institutsleiter setzt die Beschlüsse des Institutsrats um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat rechenschafts- und auskunftspflichtig.
7. Der Institutsleiter vertritt das Institut innerhalb der Hochschule Harz und nach außen.

### **§ 5 Inkrafttreten der Institutsordnung**

1. Die Institutsordnung tritt nach Beschluss des Akademischen Senats am Tage ihrer Bestätigung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und mit Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft.
2. Änderungen der Institutsordnung werden im Institutsrat einvernehmlich beschlossen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Akademischen Senat beschlossen und durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie den Rektor bestätigt wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 14.12.2011.

Wernigerode, 20.04.2012

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode